

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

Aristoteles

Breslau, 1799

Sechstes Kapitel. Ueber den Plan des Hippodamus.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8231

Sechstes Kapitel.

Ueber den Plan des Hippodamus.

Hippodamus, Eurypbons Sohn, der Milesier, ist der erste, welcher, ohne selbst an Staats-Geschäften Theil genommen zu haben, einen Plan zu einer vollkommenen Staats-Verfassung und Gesetzgebung in Schriften zu entwerfen versucht hat. Dieser Hippodamus ist dadurch merkwürdig, daß er die regelmäßige Abtheilung der Städte in gewisse Quartiere erfunden, und daß er den Hafen Piräus tiefer ausgegraben hat. Man schildert ihn, als einen etwas ehrgeizigen Mann, der in seiner ganzen Lebensart sich durch einen feineren Anstand auszeichnen wollte, der seinen schönen Haar-Wuchs sorgfältig pflegte, viel auf den Putz wandte, auch im Sommer warme Kleider trug, und eben deswegen von einigen als ein üppiger und weichlicher Mann getadelt wurde, übrigens in allen Theilen der Wissenschaften erfahren seyn wollte.

Seine Republik nimmt er aus zehntausend Mann bestehend an. Diese theilt er in drey Theile, den einen, der Künste und Handwerke treibt, einen zweiten, welcher den Acker baut, den dritten, welcher die Waffen in Händen hat, und für die übrigen zu Felde zieht.

Eben so theilt er auch das ganze Territorium des Staats in drey Theile; wovon er einen das geheiligte, einen andern das gemeine, den dritten das Privatgut nennt. Die geheiligten Ländereyen sind die, von deren Ertrage die Kosten des Gottesdienstes bestritten werden. Die Gemein-Ländereyen sind die, von welchen die Krieger ernährt werden; diejenigen von welchen die Anbauer des Landes selbst leben, machen das Privatgut aus.

So, glaubte er auch, müsse man drey Satzungen von Gesetzen annehmen; weil es vornämlich drey Sachen gebe, wodurch Streitigkeiten veranlasset werden, und über welche Gericht gehalten wird, Beschimpfung, Entwendung des Eigenthums und Verletzung des Körpers und des Lebens.

Er verordnete ferner Ein gemeinschaftliches höchstes Tribunal, vor welches alle bürgerlichen und Criminal-Processe in letzter Instanz gebracht werden sollten. Die Beysitzer davon sollten aus der bejahrtesten Classe der Bürger durch Wahl bestimmt werden.

Um in Processen einen Urtheilspruch zu Stande zu bringen, sollten die Richter nicht, wie es jetzt in den meisten Orten geschieht, ihre Stimme bloß zur gänzlichen Abweisung des Klägers oder zur gänzlichen Anerkennung seiner Forderung,

durch gewisse stumme Zeichen, z. B. durch schwarze und weiße Steine geben können. Sondern jeder Richter soll ein Täfelchen haben, welches er leer läßt, wenn er den Angeklagten durchaus loßspricht, auf welches er die Sentenz schreibt, wenn er ihn durchaus verurtheilt, auf welchem er endlich, wenn er ihn zum Theil schuldig zum Theil unschuldig findet, seine Meynung bestimmt angiebt. Denn, so wie jetzt die Verfassung der Gerichtshöfe sey, glaubte er, würden die Richter oft gezwungen, meineldig zu seyn, indem sie nur entweder den Angeklagten zum Ganzen verurtheilen oder ganz loßsprechen könnten, da sie doch oft nach ihrer innern Ueberzeugung ihn nur zu einem Theile des Geforderten verbunden, oder nur eines Theils der ihm aufgebürdeten Schuld theilhaftig finden.

Es giebt ein andres Gesetz, daß die, welche eine dem gemeinen Wesen nützliche Neuerung erfinden und in Vorschlag bringen, durch gewisse Zeichen der Ehre vom Staate belohnt werden sollen; ferner, daß die Kinder derer, welche im Kriege, fechtend für ihr Vaterland, bleiben, auf öffentliche Kosten unterhalten werden sollen.

Hippodamus irrt, wenn er glaubt, daß dieß letzte Gesetz von ihm zuerst gegeben worden; in Athen ist eines dergleichen gewiß, und so noch in mehreren andern Städten.

Alle obrigkeitlichen Personen sollten von dem gesammten Volk gewählt werden. Unter dem gesammten Volke aber versteht er alle drey obigen Classen in einer Versammlung vereiniget; — Diesen erwählten Magistrats-Personen liegt zugleich die Administration von drey Gütern ob; — von denen, die dem gemeinen Wesen, von denen, die Fremden, und von denen, die Waisen zu gehören.

Dies sind die meisten und wichtigsten Punkte der hippodamischen Verordnungen.

Unter diesen wäre nun zuerst zu bezweifeln, ob die Eintheilung des ganzen Volks richtig gemacht sey: Nämlich nach ihm, sind die Handwerker, die Landbauer, und die Krieger, alle drey, Bürger des Staats mit gleichen Rechten.

Demohnerachtet haben die, welche den Acker bauen, keine Waffen, die Handwerker weder Land noch Waffen. In dieser Lage aber ist es fast unvermeidlich, daß sie für nicht viel besser als Sklaven derer, welche die Waffen führen, geachtet werden.

Unmöglich können diese untern Classen an den Ehrenstellen der Republik Theil nehmen. Denn erstlich die Feldherrn müssen nothwendig aus denen ernannt werden, welche Waffen haben, und im Gebrauch derselben geübt werden; auch die Vorsteher der Policy, und die, welche für die innere

Sicherheit wachen, kurz die höchsten und wichtigsten Aemter können nur mit Personen dieses Standes besetzt werden.

Wenn nun aber die beyden untern Stände an den Vorzügen und Vortheilen des gemeinen Wesens gar keinen Antheil haben, wie werden sie dann gegen dasselbe gut gesinnt seyn können.

Um also Empörung und Zerrüttung des Staats zu vermeiden, müssen die, welche die Waffen allein zu führen das Recht haben, auch in allen andern Rücksichten, die stärkern seyn.

Wie können sie aber dieß seyn, wenn sie nicht die größte Anzahl ausmachen?

Machen sie aber die größte Zahl aus, was haben sie überhaupt jener andern Classen nöthig? Oder warum geben sie diesen gleiche Bürgerrechte und Antheil an der Ernennung der obrigkeitlichen Personen?

Ferner, worinn sind die, welche auf dem Lande leben und dasselbe bauen, der Stadt nützlich, oder wie hängen sie mit derselben zusammen? Künstler und Handwerker müssen seyn. Keine Stadt und keine Classe der Bürger kann derselben entbehren. Und sie können auch, wie wir es in allen unsern Städten sehen, von dem Lohne ihrer Arbeit bestehn. Wären jene Ackerbauer eben so wie die Handwerker nur eine für andre arbeitende und dafür besoldete Classe; wären sie bloß ber

stimmt, für die Waffenführenden die Lebensmittel zu produciren: so würden sie mit Recht für einen nothwendigen Bestandtheil der Stadt angesehen. Aber da sie ihren eignen Acker haben, und von ihrem eignen Acker leben: so machen sie gleichsam einen Staat im Staate aus.

Und wer baut denn die Gemein: Gründe an, von deren Ertrage die militärische Bürger: Classe ihren Unterhalt zieht? Thun es diese streitbaren Männer selbst? Worin und warum sind sie alsdann von den Landbauern unterschieden, wie doch der Gesetzgeber verlangt.

Werden hingegen jene dem gemeinen Wesen zuständigen Ländereyen von noch andern Leuten angebaut, die weder zu den eigentlichen Ackerleuten, noch zu den Bewaffneten gehören: so entsteht ja eine vierte Classe von Einwohnern, die gar nicht zu den Bürgern gerechnet werden, dem Staate folglich fremd und so gut als feind sind.

Sollen aber endlich diejenigen, welche ihre eignen Ländereyen für sich anbauen, zugleich die Verpflichtung auf sich haben, die öffentlichen zu bewirthschaften: so wird erstlich jeder Hausvater unter denselben gleichsam zwey Familien zu erhalten, für zwey Erndten zu sorgen haben. Fürs andre, was war es alsdann nöthig, erst die öffentlichen und Privat: Ländereyen von einander abzusondern, und nicht lieber alle insgesammt der Bau:

ern: Classe zu übergeben, mit dem Bedinge, daß sie davon außer ihrem eignen Unterhalt, auch die Lebens: Bedürfnisse für die beschützende Classe herbeyschaffen sollen.

Auch das Gesetz in Absicht der Gerichte und der Urtheilsprüche scheint mir nicht das beste. Es will, daß, obgleich die Frage, welche dem Richter zu entscheiden vorgelegt wird, so abgefaßt ist, daß nur ja und nein darauf zu antworten ist, er doch einen mittlern Weg einschlagen, und was einfach ist, theilen könne. Aber alsdenn ist er nicht mehr Richter, sondern Schiedsmann, und sein Urtheilspruch artet in einen Vergleich aus. Das, was Hippodamus verlangt, geschieht nämlich gemeiniglich alsdenn, wenn Parthenen sich freiwillig vereinigen, die Entscheidung ihres Streits auf den Ausspruch gewisser Personen ankommen zu lassen. Solche erbetne Schiedsrichter unterreden sich mit einander, um zu finden, was beyden Theilen billig sey. Nicht so die gesetzlichen Richter. Diese dürfen über nichts weiter urtheilen, als was ihnen vorgelegt ist: daher es ihnen auch von den meisten Gesetzgebern verboten ist, sich mit einander über die Sentenz, welche sie fällen wollen, zu berathschlagen.

Ferner, kann etwas anders als Verwirrung und Ungewißheit in den Urtheilsprüchen entstehen, wenn jeder Richter über die ganze Natur der Sa-

che, und nicht präcise über die vorgelegte Frage urtheilt? Der eine Richter glaubt vielleicht, daß der Beklagte schuldig sey, aber nicht so viel als der Kläger behauptet. Dieser hat z. B. 20 Minen eingeklagt, und der Richter urtheilt, daß der Beklagte 10 Minen zu bezahlen habe. Ein anderer von den Richtern findet vielleicht die Schuld nur von 5 Minen, ein dritter von 4. Diese werden also zwischen Klägern und Beklagten theilen wollen. Andre werden hingegen vielleicht dem ersten alles zusprechen, noch andre ihm nichts zugestehn. Wie wird nun alsdann eine Mehrheit der Stimmen erhalten werden?

Ueberdieß, wenn die Formel der Klage gehörig abgefaßt ist: so ist der Richter, welcher absolut und ohne Einschränkung den Angeklagten lösspricht oder verdammt, in keiner Gefahr eines Meyneids. Denn wenn z. E. der Kläger 20 Minen eingeklagt hat: so urtheilt der Richter, welcher den Beklagten lösspricht, nicht, daß dieser nichts, sondern nur daß er nicht 20 Minen schuldig sey. Aber eher schwört derjenige falsch, welcher den Beklagten zu irgend einer Summe verurtheilt, da er doch glaubt, daß dieser die bestimmt geforderten 20 Minen nicht schuldig sey.

Was dasjenige Gesetz betrifft, welches denen, die eine dem Staat nützliche Sache ausfindig ma-

chen und in Gang bringen, eine Ehrenbelohnung zuerkennt, so hat dasselbe zwar einen blendenden Schein, aber es ist doch noch die Frage, ob es nützlich sey, und ob es nicht vielmehr dem Staate gefährlich werden könne. Es kann nämlich zu allerhand Schikanen und solchen Neuerungen Anlaß geben, welche die Verfassung selbst zerrütten. Es schlägt dieß in die Untersuchung einer andern Frage ein: „ob es mehr nützlich oder schädlich für die „Staaten ist, wenn die durch Alterthum und Herkommen geheiligten Geseze mit andern, die zweckmäßiger scheinen, vertauscht werden?“ Wäre es überhaupt schädlich, an alten Gesezen und Einrichtungen in einem Staate etwas zu ändern; so würde auch jene Verordnung des Hippodamus nicht zu billigen seyn. Es wäre nämlich wohl möglich, daß jemand, unter dem Vorwande, das allgemeine Beste zu befördern, die ganze Staatsverfassung über den Haufen würfe, und die Geseze vernichtete.

Da ich diesen streitigen Punct einmal berührt habe: so sey es mir erlaubt, darüber noch einige Betrachtungen hinzuzusetzen.

Es sind, wie ich gesagt habe, Gründe auf beyden Seiten vorhanden. Auf der einen scheint es nothwendig, daß dasjenige verändert werden dürfe, was vollkommen werden soll. Bey allen andern Wissenschaften hat die Erfahrung dieß wirk-

lich gelehrt. Die Arzneykunst, die Gymnastik, alle andern Künste und Geschicklichkeiten der Menschen haben nur dadurch Fortschritte gemacht, daß sie sich erlaubt haben, von der Tradition und der väterlichen Weise abzugehn, indem sie nützliche Neuerungen aufgenommen haben. Nun ist ja die Staatsverwaltung auch eine Wissenschaft: warum sollte denn also von dieser nicht zulässig seyn, was sich bey allen andern erprobt findet? Und redet nicht auch hier die Erfahrung zum Vortheile der Sache? Wer läugnet wohl, daß es gut ist, daß die ganz alten Gesetze der Griechischen Staaten, die noch alle Merkmale der Rohigkeit und Barbarey unsrer Vorfahren an sich hatten, abgeschafft worden sind? Wünschten wir wohl noch in den Zeiten zu leben, wo die Griechen immer mit Dolchen bewaffnet giengen, und wo sie die Weiber kauften? Was noch von jenen uralten Gesetzen hin und wieder übrig ist, zeichnet sich durch einfältige und oft ungereimte Verfügungen aus. So gilt z. B. noch jetzt zu Cumã folgendes Gesetz wegen des Mordes. „Wenn der, welcher einen Andern des Mordes anklagt, eine hinlängliche Anzahl seiner eignen Verwandten zu Zeugen stellen kann: so soll der Beklagte für schuldig gehalten werden.“

In allen Dingen ohne Ausnahme suchen ja die Menschen nicht das Alte, sondern das Gu:

te. Mögen nun die ersten Einwohner der Länder, wie die Fabel sagt, aus der Erde hervorge wachsen, oder mögen sie von einer großen Naturrevolution, welche das vorige Menschengeschlecht zerstört hat, übrig geblieben seyn: immer waren diese Urbewohner nicht ausgewählte Muster der Weisheit, sondern Menschen wie sie der Zufall gab. Vielleicht Thoren und Bösewichter, wie die Fabel jene Kinder der Erde wirklich beschreibt. Warum sollten wir uns also ewig an ihre Meynungen und Einrichtungen blinden?

Vielleicht sagt man aber: nicht von jenen uralten mündlichen Traditionen, sondern von den geschriebenen Gesetzen sey die Rede, wenn man behauptet, daß Gesetze nicht verändert werden dürfen. Aber kann denn in schriftlich verfaßten Regeln, für irgend eine Kunst, also auch für die Regierung alles zum voraus genau und auf immer bestimmt werden? Alle solche Vorschriften sind immer nur allgemeine Sätze. Die Vorfälle und die Handlungen der Menschen sind individuell. — Aus allen diesen Gründen scheint zu folgen, daß eine Aenderung alter Gesetze, bey gewissen Mängeln derselben und unter gewissen Umständen erlaubt seyn müsse.

Geht man von einem andern Gesichtspuncte aus, so findet man hinwiederum Bedenklichkeiten dabey, die wenigstens große Vorsicht nöthig ma-

ehen. Denn wenn von der einen Seite die Verbesserung, welche durch die Aenderung erhalten wird, nicht groß ist, auf der andern Seite der Schaden daraus entsteht, daß man sich gewöhnt, die Gesetze nicht mehr für so heilig und unverletzlich als ehemals anzusehen: so ist klar, daß der Nachtheil den Nutzen überwiegt, und daß man also Fehler dieser Art, sie mögen nun in den Gesetzen selbst, oder in den Gewohnheiten der Administratoren liegen, lieber muß fortdauern lassen. Der Staat, welcher dieselben abschaffen will, gewinnt nicht so viel durch die Verbesserung als er verliert, wenn seine Bürger sich gewöhnen, ihre Obrigkeiten oder ihre Gesetze mit weniger Ehrfurcht anzusehen.

Die Vergleichung zwischen den Künsten und den Gesetzen in Absicht des Nutzens der Neuerungen ist auch nicht passend. Die Regeln der Kunst erhalten ihr Ansehen durch ihre unmittelbar wahrgenommene Zweckmäßigkeit. Die Gesetze hingegen haben keine andre Kraft, die Bürger zum Gehorsam zu bewegen, als die sie von der Gewohnheit des Gehorchens bekommen. Gewohnheit aber kann nur durch die Länge der Zeit entstehen. Das öftere Umändern also der bisher bestehenden Gesetze schwächt, indem es jene Gewohnheit unterbricht, das Ansehen der Gesetze selbst.

Wenn es aber auch entschieden wäre, daß Aenderungen der Gesetze zulässig und nothwendig sind: so bleibt doch noch zu untersuchen übrig: ob das ganze System der Gesetzgebung oder nur einzelne Theile derselben umgeändert werden dürfen; ob es in allen Regierungsformen oder nur in einigen erlaubt sey; ob der Vorschlag zu neuen Gesetzen jedem Bürger zustehet, oder nur gewissen Personen aufgetragen werden müsse; und welchen? Alles dieß kann auf sehr verschiedne Art beantwortet werden. Die Untersuchung davon aber gehöret für einen andern Ort, und muß billig hier bey Seite gesetzt werden.

Siebentes Kapitel.

Die Lacedämonische Verfassung.

Ueber die Lacedämonische, so wie über die Cretensische, — und überhaupt über die meisten Regiments-Verfassungen kann man hauptsächlich zwey Fragen aufwerfen: die eine, ob die Einrichtungen, die sich in denselben finden, an sich gut sind, und mit dem Ideal eines vollkommenen Staatsgebäudes übereinstimmen, die andre, ob sie